Wichtig für alle Fahrer, welche gewerbsmässig unterwegs sind

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gazette / Oldtimer Club Saurer**

Band (Jahr): **- (2014)**

Heft 90

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wichtig für alle Fahrer, welche gewerbsmässig unterwegs sind:

Seit die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, müssen Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen erfüllen. Von einigen Ausnahmen abgesehen benötigen sie einen Fähigkeitsausweis.

Alle Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises müssen sich weiterbilden. Auf fünf Jahre verteilt sind fünf Tage Weiterbildung zu besuchen. Die Weiterbildungskurse sind sehr vielfältig und durchaus lehrreich. Die Gnadenfrist für „Alt-Carchauffeure" ist abgelaufen, und diejenige für Lastwagenfahrer läuft 2014 ab. Wenn Du Car (oder Postauto) fahren willst und keinen gültigen czv-Ausweis hast, darfst Du nicht mehr fahren, bis Du die fünf Kurstage nachgeholt hast.

Wer ist „gewerbsmässig" unterwegs? Jede Fahrerin, jeder Fahrer, der nicht ausschliesslich privat fährt, fährt gewerbsmässig. Also auch Du, der Du nur gelegentlich als Aushilfe einen Car fährst, oder Du, wenn Du mal am Samstag für einen Unternehmer Kies transportierst.

Wer bei uns im Museum mit einem Museumsfahrzeug fährt, fährt ausnahmslos NICHT gewerbsmässig und deshalb darf er auch ohne czv-Ausweis unterwegs sein. Wir achten strikt darauf, keine gewerbsmässigen Fahrten zu unternehmen, sondern nur Fahrten „in engem Zusammenhang mit dem Museumszweck".

Text: Ruedi Baer, nach dem czv-Weiterbildungskurs „Legal – illegal" von Routiers Suisse!

WICHTIG:
gilt für fast alle Fahrer der Kat. C/C1 und D/D1

741.521

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse
(Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

Art. 2 Zulassungsvoraussetzung

1 Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

2 Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

3 Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz im Ausland benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Art. 3 Ausnahmen

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;

.... usw.

Unser Kommentar:

a) unsere Definition *„Fahrten in engem Zusammenhang mit dem Museum"* ist gut, Fahrten in engem Zusammenhang mit dem Museumszweck, welche nicht entschädigt werden, unterstehen nicht der CZV. Dazu gehören z.B. eine Fahrt mit dem Feuerwehrauto an das Fischer-Treffen; eine Fahrt mit dem Postauto SV2C mit Kindern, die unser Museum im Rahmen der Jugendarbeit besuchen und ähnliches.

b) Wer auch nur wenige Male pro Jahr Personen oder Güter transportiert, welche nicht der obigen Definition entsprechen, braucht die czv-Ausweise. „Nicht berufsmässig" als „Ausrede" hilft gar nichts. Also auch nur eine Fahrt für Kurt Baumgartner oder einen anderen Veranstalter: geht nicht ohne den czv-Ausweis.

c) Leerfahrten aller Art erfordern keinen Ausweis.

d) Nähere Informationen auf der Homepage von www.cambus.ch

e) Im Zweifelsfall fragen, Ruedi Baer gibt Auskunft.